

OLG Karlsruhe

§ 67 BWJVollzGB III

(Fesselung von Gefangenen)

1. Die qualifizierte erhöhte Fluchtgefahr im Sinne des § 67 Abs.1 JVollzGB III BW setzt eine durch konkrete Anhaltspunkte belegbare und individuell zu beurteilende Gefahr des Entweichens voraus, die über die allgemein bei Gefangenen naheliegende Fluchtvermutung hinausgeht.

2. Der Vollzugsbehörde steht hinsichtlich des in § 67 JVollzGB III BW vorausgesetzten unbestimmten Rechtsbegriffs der „Fluchtgefahr in erhöhtem Maße“ ein Beurteilungsspielraum zu.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 27. November 2012 - 1 Ws 49/12

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 16.05.2011 verwarf die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des mittlerweile im Januar 2012 aus der Strafhaft entlassenen Antragstellers vom 06.04.2011 als unbegründet, mit welchem dieser die Feststellung der Rechtswidrigkeit der durch die Justizvollzugsanstalt X am 25.03.2012 ergangenen Anordnung der Fesselung anlässlich seiner Aus- und Vorführung zu dem Anhörungstermin bei dem Landgericht am 05.04.2012 beantragt hatte. Auf seine Rechtsbeschwerde hob der Senat diese Entscheidung mit Beschluss vom 20.12.2011 wegen eines Verstoßes gegen das rechtliche Gehör auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück. Mit Beschluss vom 07.02.2012 verwarf die Strafvollstreckungskammer erneut den oben genannten Antrag auf ge-

richtliche Entscheidung. Gegen diesen dem Verteidiger des Antragstellers am 09.02.2012 zugestellten Beschluss legte dieser mit Schriftsatz vom 27.02.2012, eingegangen beim Landgericht am 28.02.2012, Rechtsbeschwerde ein, mit welcher er die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat bereits mit der Sachrüge Erfolg, sodass es auf die erhobenen Verfahrensrügen der Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht und des rechtlichen Gehörs nicht ankommt. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und aufgrund bestehender Spruchreife zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der oben genannten Anordnung vom 25.03.2011 (zum Feststellungsinteresse auch nach Entlassung aus der Strafhaft vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291; OLG Celle NStZ 1991, 559).

1. Nach § 67 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 6 JVollzGB III BW kann gegen einen Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme die Fesselung angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustands „in erhöhtem Maße die Gefahr der Flucht“ besteht. Nach Abs. 4 dieser Vorschrift ist bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 eine solche Fluchtgefahr besteht. Die qualifizierte erhöhte Fluchtgefahr im Sinne des § 67 Abs.1 JVollzGB III BW setzt eine durch konkrete Anhaltspunkte belegbare und individuell zu beurteilende Gefahr des Entweichens voraus, die über die allgemein bei Gefangenen naheliegende Fluchtvermutung hinausgeht und auch die gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG bzw. § 9

Abs. 1 JVollzGB III BW der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegenstehende Fluchtgefahr übersteigt. Dabei muss es sich um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare substantiierte Gefahr handeln, die aus dem Verhalten oder der seelischen Verfassung des Gefangenen zu entnehmen ist. Allgemeine Befürchtungen und Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht (zu der inhaltlich weitgehend identischen Vorschrift des § 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 StVollzG vgl. OLG Karlsruhe MDR 1993, 1114; OLG Frankfurt NStZ 1994, 256; OLG Koblenz b. Matzke NStZ 2000, 476 (Nr. 25 und 26); OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291; Feest/Köhne in Feest/Lesting StVollzG 6. Aufl. § 88 Rdnr. 9, 18; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 88 Rdnr. 2, 5, jew. m.w.N.; speziell zu § 67 JVollzGB III BW vgl. auch Landtags-Drucksache 14/5012 S. 232). Der Vollzugsbehörde steht hinsichtlich des in § 67 JVollzGB III BW vorausgesetzten unbestimmten Rechtsbegriffs der „Fluchtgefahr in erhöhtem Maße“ ein Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (so zu § 88 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Gelle NStZ 1989, 143; OLG Frankfurt NStE Nr. 2 zu § 88 StVollzG; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 88 Rdnr. 2). Die gerichtliche Überprüfung ist dementsprechend darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einer zutreffenden Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der erhöhten Fluchtgefahr ausgegangen ist, ob sie einen vollständig aufgeklärten und zutreffend festgestellten Sachverhalt zugrundegelegt hat und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. Senat StR 2008, 76; BGH NJW 1982, 1057; ferner BVerfG NStZ 1998, 430).

2. Um die in diesem eingeschränkten Umfang gebotene gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, bedarf die Annahme

der erhöhten Fluchtgefahr einer hinreichend substantiierten Begründung. Die Justizvollzugsanstalt darf es hierbei nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Fluchtgefahr bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer erhöhten Fluchtgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (zu § 11 Abs. 2 StVollzG Senat a.a.O.; BVerfG a.a.O.). Dabei ist auf von dem Gefangenen vorgebrachte tatsächliche Einwände einzugehen, falls Anlass zur Nachprüfung und zur Erörterung derselben besteht. Die Reichweite des Begründungserfordernisses lässt sich nicht im allgemeinen, sondern nur nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls bestimmen (Senat a.a.O.; OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 350).

Diesen Begründungsanforderungen wird die Fesselungsanordnung vom 25.03.2011 nicht gerecht. In der die Vorführung des Gefangenen zu dem Anhörungstermin bei dem Landgericht am 05.04.2011 betreffenden Aus- und Vorführungsanordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt X vom 25.03.2011 befindet sich lediglich die Verfügung, dass als Sicherungsmaßnahme für die Aus-/Vorführung u.a. „Handfessel vorn“ angeordnet wird. Eine Begründung ist dieser Anordnung nicht beigegeben. Zu einem an den Anstaltsleiter gerichteten Schreiben des Gefangenen vom 25.03.2011, in dem dieser Einwendungen gegen die für die Aus- und Vorführung am 05.04.2011 vorgesehene Fesselung erhebt und beantragt, von dieser abzusehen, findet sich eine ebenfalls vom 25.03.2011 datierende Verfügung der Justizvollzugsanstalt, in welcher dieser Antrag abgelehnt und insoweit zur Begründung wörtlich ausgeführt wird: „Aufgrund der immer wieder gerügten Impulsivität des Gef. und seiner fehlenden Bereitschaft, sich an Regeln zu halten, kann Fluchtgefahr eben nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Der Begleitausgang fand zu den Bedingungen der EVA statt, wo der

Gefangene selbstverschuldet abgelöst werden musste.“

Diese Begründung lässt in zweifacher Hinsicht besorgen, dass die Vollzugsbehörde einen rechtlich fehlerhaften Beurteilungsmaßstab angelegt hat. Denn zum einen stützt sie die Fesselungsanordnung ersichtlich auf einfache Fluchtgefahr, welche nach § 67 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 StVollzGB III BW gerade nicht ausreichend ist, eine solche besondere Sicherungsmaßnahme zu rechtfertigen. Dass bei einer - wie vorliegend der Fall - auf das Verhalten des Gefangenen und damit auf einen Grund des § 67 Abs. 1 StVollzGB III BW gestützten Fesselungsanordnung auch anlässlich einer Aus- und Vorführung eine qualifizierte erhöhte Fluchtgefahr vorliegen muss, hat die Vollzugsanstalt in der genannten Verfügung vom 25.03.2011 ersichtlich nicht berücksichtigt. Zum anderen lässt die Erwägung, dass „Fluchtgefahr“... nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden“ könne, besorgen, dass die Vollzugsanstalt nicht geprüft hat, ob eine i.S.d. § 67 Abs. 1 StVollzGB III BW qualifizierte Fluchtgefahr tatsächlich aktuell vorlag. Um eine Fesselungsanordnung zu rechtfertigen, muss eine - erhöhte - Fluchtgefahr positiv festgestellt und hinreichend substantiiert begründet werden. Der bloße Hinweis, dass „Fluchtgefahr nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden“ kann, reicht zur Rechtfertigung einer solchen Anordnung allein nicht aus (Senat StR 2008, 76).

3. Die von dem Antragsteller angefochtene, anlässlich der Vorführung zu dem Anhörungstermin am 05.04.2011 tatsächlich auch vollzogene Fesselungsanordnung vom 25.03.2011 stellt sich sonach bereits als formal rechtswidrig dar. Die im Rahmen des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens von der Vollzugsbehörde in deren Stellungnahme vom 29.04.2011 nachgeschobene und - soweit ersichtlich - erstmals von einem rechtlich zutreffenden Bewertungsstab ausgehende Begründung ist - ungeachtet der Frage ihrer sachli-

chen Vertretbarkeit - nicht geeignet, das dieser Anordnung anhaftende schwerwiegende Begründungsdefizit zu kompensieren. Gleiches gilt für die dem angefochtenen Beschluss vom 07.02.2012 beigegebene Begründung der Strafvollstreckungskammer, welche die maßgebliche Verfügung der Vollzugsbehörde vom 25.03.2011 nicht - wie rechtlich geboten - lediglich unter rechtlichen Vertretbarkeitsgesichtspunkten überprüft, sondern unter Bezugnahme auf die oben genannte Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 29.04.2011 durch eine eigene prognostisch wertende Gesamtabwägung ersetzt hat (vgl. hierzu Senat a.a.O.; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1998, 179; ferner Kamann/Spaniol in Feest/Lesting a.a.O. § 115 Rdnrn. 42, 52). Da eine Heilung des Begründungsmangels nicht mehr möglich ist, war somit - wie im Beschlusstenor geschehen - aufgrund bestehender Spruchreife entsprechend dem Antrag des Rechtsbeschwerdeführers zu erkennen. Ob die verfahrensgegenständliche Fesselungsanordnung vom 25.03.2011 nach den konkreten Umständen des vorliegenden Einzelfalls zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Entscheidung auch sachlich nicht vertretbar und damit materiell rechtswidrig gewesen sein könnte, vermag der Senat wegen des Fehlens einer von einem rechtlich zutreffenden Bewertungsmaßstab ausgehenden Begründung nicht zu beurteilen.